



## Amtliche Bekanntmachungen

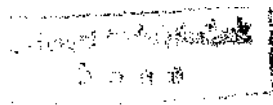
### I NHALTSVERZEICHNIS

Seite 1-2 : Satzung über die Verkündung von Satzungen und Ordnungen  
vom 6. Mai 1971

Seite 3 : Satzung über die Bewerbungsfrist für das Studium der  
Chemie vom 6. Mai 1971

Seite 4-22 Diplom-Prüfungsordnung für Studierende des Vermessungs-  
wesens vom 2. April 1971

Seite 24-27 : Benutzungsordnung des Juristischen Seminars vom 26. April  
1971





## Satzung \*)

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über die Verkündung von Satzungen und Ordnungen vom 6. Mai 1971

## §1

- (1) Gemäß § 64 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bestimmt der Senat der Universität die "bonner universitäts-nachrichten" zugleich zum Verkündungsblatt für Satzungen und Ordnungen unter der Bezeichnung "Amtliche Bekanntmachungen".
- (2) Die verkündeten Satzungen und Ordnungen sind in der Verwaltung der Universität Bonn, Liebfrauenweg 3, einzusehen und zu beziehen. Ferner ist ein Exemplar der verkündeten Satzung oder Ordnung nach Abs. 1 an dem Anschlagbrett des Rektors und Senats im Universitätshauptgebäude (Durchgang zum Arkadenhof neben der Schloßkirche) zur Bekanntmachung drei Wochen auszuhängen.

## §2

Satzungen oder Ordnungen der Fachbereiche bzw. Fakultäten sind gleichfalls am Anschlagbrett des zuständigen Dekanats drei Wochen zur Bekanntmachung auszuhängen und im Dekanat während der Geschäftszeit einzusehen und zu beziehen. Ferner sind sie in den bonner universitäts-nachrichten gemäß § 1 Abs. 1 zu verkünden.

## §3

Satzungen und Ordnungen, die im Amtsblatt des Landes NRW bekanntgemacht werden, bedürfen nicht der Bekanntmachung in dieser Satzung. In den Amtlichen Bekanntmachungen ist auf eine solche Ordnung oder Satzung hinzuweisen.

## §4

Satzungen und Ordnungen der Universität oder der Fachbereiche bzw. Fakultäten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf andere Weise veröffentlicht worden sind, bedürfen einer erneuten Verkündung nicht.

## §5

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung gemäß § 1 in Kraft. Sie wird darüberhinaus im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Bonn, den 6. Mai 1971

Der Rektor der Universität

 /tekakee<sup>ihu</sup>dAe. ■ ■ ■

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW hat von

dieser Satzung mit Erlaß vom 16. Juli 1971 zustimmend Kenntnis genommen und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die in der Verfassung der Universität Bonn gemäß § 103 Abs. 2 vorgesehene Veröffentlichung der von der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen im Amtsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen durch die unmittelbar geltende Vorschrift des § 58 Satz 1 HSchG überholt sei, da diese Bestimmung die Veröffentlichung im Amtsblatt auf die Hochschulsatzung beschränke. Um eine rechtzeitige Veröffentlichung dieser Satzung gemäß § 5 Satz 1 zu gewährleisten, wird diese in der vom Senat am 6. Mai beschlossenen Fassung verkündet. Die vom Minister für Wissenschaft und Forschung angeregte Streichung von § 5 Satz 2 und eine entsprechende Berichtigung von § 3 der Satzung bleibt dem Senat der Universität Bonn vorbehalten.

## Satzung

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über die Bewerbungsfrist für das Studium der Chemie vom 6. Mai 1971

### §1

- (1) Gemäß § 64 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Verbindung mit §§ 1, Abs. 5, 15, Abs. 6 Nr. 2, 53 HSchG bestimmt der Senat, daß eine Einschreibung zum Studium in der Fachrichtung Chemie für Studienanfänger nur dann vorgenommen wird, wenn das von der Zentralen Registrierstelle in Hamburg (ZRS) ausgegebene Antragsformular bis spätestens zum 15. Juli 1971 (Datum des Poststempels) an die ZRS abgesandt worden ist.
- (2) Bewerber, die die in Absatz 1 festgesetzte Frist versäumt haben, können nur dann eingeschrieben werden, wenn das Versäumnis der vorgeschriebenen Frist unverschuldet war.

### §2

Antragsformulare für die Bewerbung können bei der Zentralen Registrierstelle für Studienbewerber, 2 Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 30, Telefon 451206 und 457572, vom 15. Juni 1971 ab angefordert werden.

### §3

Diese Satzung gilt für das Wintersemester 1971/72. Sie tritt mit ihrer Verkündung in den Bonner Universitäts-Nachrichten-Amtliche Bekanntmachungen" - in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1971

Der Rektor der Universität



# **DIPLOM - PRÜFUNGSORDNUNG**

**für**

**Studierende des Vermessungswesens**

**an der**

**Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität Bonn**

**vom 2. April 1971**

**Vorläufig genehmigt bis zum Ende des Sommersemesters 1973  
durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein - Westfalen**

**1B5 43-15/2/3**

**vom 8. Juni 1971**

## I NHALT

	Seite
§ 1 Zweck und Ziel der Diplom-Prüfung	3
§ 2 Dauer des Studiums, Gliederung und Zeitpunkt der Diplom-Prüfungen	3
§ 3 Prüfungsausschüsse	4
§ 4 Prüfungskommission	4
§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung	5
§ 6 Zulassungsverfahren	5
§ 7 Durchführung der Diplom-Vorprüfung	6
§ 8 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung	7
§ 9 Durchführung der Diplom-Hauptprüfung	7
§ 10 Diplomarbeit	8
§ 11 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	9
§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 13 Bewertung der Leistungen	10
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 15 Wiederholung der Prüfungen	11
§ 16 Zeugnisse	12
§ 17 Diplom	12
§ 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung	13
§ 19 Aberkennung des Diplomgrades	13
§ 20 Inkrafttreten	13
§ 21 Übergangsbestimmungen	13

Anlagen

1	Diplom-Vorprüfung für Studierende des Vermessungswesens, Prüfungszeugnis	15
2	Diplom-Hauptprüfung für Studierende des Vermessungswesens, Prüfungszeugnis	17
3	Diplom	19

## § 1

Zweck und Ziel der Diplom-Prüfung

- (1) Die Diplom-Prüfung bildet den ordnungsmäßigen Abschluß des Studiums des Vermessungswesens. Durch die Prüfung soll der Studierende den Nachweis erbringen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, Arbeiten aus dem Gebiet des Vermessungswesens nach wissenschaftlichen Methoden selbständig durchzuführen.
- (2) Die Diplom-Prüfung ist eine akademische Abschlußprüfung.
- (3) Auf Grund der bestandenen Diplom-Prüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) der Fachrichtung Vermessungswesen verliehen.

## § 2

Dauer des Studiums, Gliederung und Zeitpunkt der Diplom-Prüfungen

- (1) Das Studium dauert in der Regel 8 Semester.
- (2) Die Diplom-Prüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung kann unmittelbar im Anschluß an das vierte Fachsemester abgeschlossen werden.
- (4) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung muß der Kandidat mindestens drei Semester ordnungsmäßig an einer Hochschule studiert haben, die zur Abnahme der Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen ermächtigt ist (§ 12).
- (5) Die Diplom-Hauptprüfung kann unmittelbar im Anschluß an das 8. Fachsemester abgeschlossen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag ausnahmsweise einen vorzeitigen Abschluß der Prüfungen zulassen.
- (7) Der Kandidat muß mindestens für das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung bzw. vor der Diplom-Hauptprüfung an der Universität Bonn eingeschrieben gewesen sein.



## § 1

### Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung besteht je ein gesonderter Prüfungsausschuß, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und je 3 Mitgliedern zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 5 Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Engeren Landwirtschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Hochschullehrer bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplom-Prüfungsordnung besonders zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Bei der Organisation der Prüfungen können Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studentenschaft gehört werden.

## 6 4

### Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (2) Mündliche Prüfungen sind stets in Gegenwart eines Beisitzers abzulegen. Werden mündliche Prüfungen von mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission als Kollegialprüfung durchgeführt, wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft.

§ 5

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein Lebenslauf in deutscher Sprache;
  - b) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  - c) das Studienbuch bzw. entsprechende Unterlagen;
  - d) Nachweise über ein Hochschulpraktikum von mindestens 3 Monaten Dauer. Dieses ist abzuleisten bei behördlichen Vermessungsdienststellen, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden, oder bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn des Studiums abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses;
  - e) vor Eintritt in den Teil II der Diplom-Vorprüfung Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Semesterübungen in den in § 7, Abs. (3), Nrn. 1, 2 und 3 aufgeführten Fächern sowie im Kartographischen Zeichnen;
  - f) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat;
  - g) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat einer Zulassung von Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen widerspricht.
- (<sup>3</sup>) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz (2) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind, oder
  - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## § 7

### Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
- a) Teil I der Diplom-Vorprüfung;
  - b) Teil II der Diplom-Vorprüfung.
- (2) Teil I der Diplom-Vorprüfung umfaßt die Fächer:
1. Physik
  2. Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde
  3. Bürgerliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre
  4. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre
- In diesen Fächern werden mündliche Prüfungen von je etwa 15 Minuten Dauer abgelegt. Sie können im Anschluß an die Vorlesungen nach jedem Semester, sie müssen spätestens mit dem Teil II der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.
- (3) Teil II der Diplom-Vorprüfung umfaßt die Fächer:
1. Mathematik
  2. Darstellende Geometrie
  3. Vermessungskunde
- (4) In den Fächern des Absatzes (3) wird schriftlich und mündlich geprüft. Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus einer Klausurarbeit von höchstens 5 Stunden Dauer je Fach. Die mündliche Prüfung dauert jeweils etwa 20 Minuten. Auf die mündliche Prüfung kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten verzichtet werden. Die Note "nicht ausreichend" kann nur nach mündlicher Prüfung erteilt werden.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur Diplom-Vorprüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur

Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 8

Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) die nach § 5, Abs. (2), Buchst. a), b), d) und f) geforderten Unterlagen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene Diplom-Vorprüfung, falls die Diplom-Vorprüfung nicht an der Universität Bonn abgelegt worden ist;
  - b) das Studienbuch bzw. entsprechende Unterlagen;
  - c) die Festlegung auf eine im § 9, Abs. (3) benannte Vertiefungsrichtung;
  - d) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Semesterübungen in den im § 9, Abs. (2) aufgeführten Fächern;
  - e) eine Erklärung gemäß § 5, Abs. (2), Buchst. g).
- (3) § 5, Abs. (3) gilt entsprechend.
- (4) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

§ 9

Durchführung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
  - a) der Schlußprüfung;
  - b) der Diplomarbeit.
- (2) Zu der Schlußprüfung gehören die Fächer:
  1. Vermessungskunde
  2. Ausgleichsrechnung
  3. Landesvermessung
  4. Astronomische und physikalische Geodäsie
  5. Photogrammetrie
  6. Kartographie
  7. Städtebau und Regionalplanung
  8. Bodenwirtschaft und Bodenordnung

- (3) Aus den unter (2) angegebenen Prüfungsfächern hat der Kandidat auf wählbaren Gebieten vertiefte Kenntnisse in einer erweiterten Prüfung nachzuweisen. Für eine Vertiefung stehen je für sich die folgenden Fächer zur Wahl:
- a) Astronomische und Physikalische Geodäsie
  - b) Städtebau und Regionalplanung einschließlich Bodenwirtschaft und Bodenordnung
- Ferner kommt eine sinnvolle Kombination von je 2 der folgenden Fächer der Diplom-Hauptprüfung in Betracht:

Vermessungskunde  
Ausgleichsrechnung  
Landesvermessung  
Photogrammetrie  
Kartographie

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß sich auch in einem anderen, gleichgewichtigen Studienfach (z.B. Mathematik, Physik, Geographie, Geophysik) als 2. Fach zu vertiefen.

- (4) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt.
- (5) In den Fächern 2, 5 und 7 des Absatzes (2) wird schriftlich und mündlich geprüft. In den Fächern 1, 3, 4, 6 und 8 des Absatzes (2) wird nur mündlich geprüft. Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus einer Klausurarbeit von höchstens 5 Stunden Dauer je Fach. Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach etwa 20 Minuten. In den Fächern mit schriftlicher und mündlicher Prüfung kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten auf die mündliche Prüfung verzichtet werden. Die Note "nicht ausreichend" kann nur nach mündlicher Prüfung erteilt werden. In den gewählten Fächern der Vertiefung erfolgt, ggf. zusätzlich zur schriftlichen Prüfung, eine erweiterte mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer je Fach.
- (6) § 7, Abs. (5) gilt entsprechend.

## § 10

### Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich des Vermessungswesens selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

- (2) Die Diplomarbeit ist den in § 9, Abs. (2) genannten Prüfungsfächern zu entnehmen. Sie kann von jedem Hochschullehrer der Fachrichtung Vermessungswesen ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt bis zu 12 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden.
- (4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) In geeigneten Fällen können Diplomarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten durch mehrere Kandidaten gemeinsam angefertigt werden. Aus dem Ergebnis muß die höchstpersönliche Leistung des einzelnen Kandidaten hervorgehen, und der wesentliche Beitrag muß hinsichtlich der Anforderungen einer als Einzelleistung gefertigten Diplomarbeit entsprechen.

## § 11

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Beurteilung.

## § 12

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) , Einschlägige Studiensemester, dabei erbrachte Studienleistungen sowie bestandene Diplom-Vorprüfungen eines Kandidaten in der Fachrichtung Vermessungswesen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

- (2) Einschlägige Studiensemester, dabei erbrachte Studienleistungen sowie bestandene Vorprüfungen eines Kandidaten in der Fachrichtung Vermessungswesen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studiensemester und dabei erbrachte Studienleistungen sowie bestandene Vorprüfungen eines Kandidaten in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung an wissenschaftlichen Hochschulen können auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise angerechnet werden.

#### Bewertung der Leistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und bei der Diplom-Hauptprüfung die Note für die Diplomarbeit werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten in sämtlichen Fächern und die Note für die Diplomarbeit mindestens "ausreichend" sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und der Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet
- |   |              |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = bestanden  |

- (4) Bei überragenden Leistungen kann auf Beschluß der Prüfungskommission das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. In diesem Falle muß der Durchschnitt aller Einzelnoten kleiner als 1,3 sein.

#### § 14

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### § 15

##### Wiederholung der Prüfungen

- (1) Ist die Diplom-Vor- oder die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die Prüfung ganz oder nur in einzelnen Fächern (die Diplomarbeit einbegriffen) zu wiederholen ist. Gilt die Diplom-Hauptprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema. Eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. Die Entscheidung ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.



- (2) Zur Wiederholung eines Teiles der Prüfung hat sich der Kandidat spätestens innerhalb eines halben Jahres zu melden; andernfalls ist die ganze Prüfung zu wiederholen.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung oder ein Teil von ihr kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung ist dann zulässig, wenn nur einmal die Note "nicht ausreichend" erteilt wurde. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## § 16

### Zeugnisse

- (1) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so wird ihm darüber ein Zeugnis ausgestellt (s. Anlage 1 und 2). Dieses enthält die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote. In das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung sind auch das Gesamturteil über die Diplom-Vorprüfung und die Note der Diplomarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beigabe des Dienstsiegels zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber einen Bescheid; dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (s. Anlage 3). Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" der Fachrichtung Vermessungswesen beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### Ungültigkeit der Diplom -Vorprüfung und der Diplom- Hauptprüfung

Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(<sup>3</sup>) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2), Satz 2, ist nach einer Frist von 5 Jahren von dem Datum des Prüfungszeugnisses ab ausgeschlossen.

### Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 20

### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den zuständigen Minister in Kraft.

## § 21

### Übergangsbestimmungen

Wird der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vor- oder Diplom-Hauptprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gestellt, kann der Bewerber noch nach der Prüfungsordnung vom 1. April 1964 geprüft werden.

**RHEINISCHE FRIEDRICH WILHELMS - UNIVERSITÄT BONN****Diplom -Vorprüfung  
für Studierende des Vermessungswesens****PRÜFUNGSZEUGNIS**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat sich nach der **Diplom - Prüfungsordnung** für Studierende des Vermessungswesens an der **Universität Bonn** vom **2. April 1971** der **Diplom-Vorprüfung** unterzogen und in den einzelnen **Prüfungsfächern folgende Noten erhalten:**

1. Mathematik
2. Darstellende Geometrie
3. Vermessungskunde
4. Physik
5. Geologie, Geomorphologie und Bodenkunde
8. Bürgerliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre
7. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre

**Nach den Ergebnissen der Einzelprüfungen ist dem Kandidat das Gesamturteil**

(in Worten) .

**zuerkannt worden.**

**Bonn, den** ..... ..

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Noten in den Prüfungsfächern: 1 = sehr gut  
2 = gut  
3 = befriedigend  
4 = ausreichend  
5 = nicht ausreichend

Gesamturteil: mit Auszeichnung bestanden  
sehr gut  
gut  
befriedigend  
bestanden

# RHEINISCHE FRIEDRICH - WILHELMS - UNIVERSITÄT BONN

## Diplom - Hauptprüfung für Studierende des Vermessungswesens

### PRÜFUNGSZEUGNIS

.....  
geboren am ..... in .....

hat, nachdem er die Diplom -Vorprüfung an der .....  
am **mit dem Gesamturteil** (in Worten)

bestanden hatte, sich nach der Diplom - Prüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens an der Universität Bonn vom 2. April 1971 der Diplom - Hauptprüfung unterzogen und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten erhalten:

A. Mündliche und schriftliche Prüfungen :

- 1. Vermessungskunde
- 2. Ausgleichsrechnung
- 3. Landesvermessung
- 4. Astronomische und Physikalische Geodäsie .....
- 5. Photogrammetrie
- 6. Kartographie
- 7. Städtebau und Regionalplanung
- 8. Bodenwirtschaft und Bodenordnung

.....

B. Diplomarbeit aus dem Gebiete .....

.....

Nach den Ergebnissen der Einzelprüfungen und der Diplomarbeit ist dem Kandidat das Gesamturteil

(in Worten) .....

zuerkannt worden.

Bonn, den

..... Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Noten in den Prüfungsfächern:**

- 1 = sehr gut**
- 2 = gut**
- 3 = befriedigend**
- 4 = ausreichend**
- 5 = nicht ausreichend**

**Gesamturteil:**

- mit Auszeichnung bestanden**
- sehr gut**
- gut**
- befriedigend**
- bestanden**

**RHEINISCHE FRIEDRICH - WILHELMS - UNIVERSITÄT BONN****DIPLOM**

.....  
**geboren am** ..... **in** .....

**hat am** ..... **an der Universität Bonn die Diplom - Prüfung in der**  
**Fachrichtung Vermessungswesen nach der Diplom - Prüfungsordnung vom 2. April 1971 mit**  
**dem**

**Gesamturteil**

.....

**bestanden.**

**Auf Grund dieser Prüfung wird ihm hiermit der Grad**

**DIPLOM INGENIEUR**

**( Dipl.- Ing. )**

**der Fachrichtung Vermessungswesen verliehen.**

**Bonn, den**

**Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses**

**Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät**





# JURISTISCHES SEMINAR

DER RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

*Der Geschäftsführende Direktor*

BONN, den 26. April 1971

Tel.: 73I (Bei Durchwahl 73)

Juristisches Seminar 53 Bonn Adenauerallee 24-42

## Benutzungsordnung

### 1. Benutzerkreis

Das Juristische Seminar darf von Mitgliedern des Lehrkörpers, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Inhabern gültiger, auf den Namen ausgestellter Seminarkarten benutzt werden.

### 2. Seminarkarten

Anspruch auf Erteilung einer Seminarkarte haben

1. Studenten, die an der Universität Bonn immatrikuliert sind;
2. Beamte und Angestellte der Universität Bonn;
3. Doktoranden der Universität Bonn;
4. Behörden.

Auch sonstige an der Benutzung des Seminars interessierte Personen können Seminarkarten erhalten.

Die Seminarkarten werden gebührenfrei von der Seminarverwaltung ausgegeben. Sie sind - abgesehen von den Karten für Behörden - mit einem Lichtbild zu versehen.

### 3. Ausleihe

Die Bibliothek des Juristischen Seminars ist eine Präsenzbibliothek; deshalb können grundsätzlich keine Bücher ausgeliehen werden.

Examenskandidaten, die mit der häuslichen Prüfungsarbeit des 1. juristischen Staatsexamens (Sechswochenarbeit) befaßt sind, können jedoch an Tagen vor Sonn- und Feiertagen bis zu **4** Bücher entleihen; ausgenommen sind Loseblattsammlungen, Zeitschriften, Entscheidungssammlungen und sonstige Periodika. Für diese Bücher sind Leihscheine auszufüllen und zusammen mit einer bei der Seminarverwaltung erhältlichen roten Ausweiskarte an der Buchausgabe abzugeben. Die Bücher werden regelmäßig Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr ausgegeben; an anderen Tagen beginnt die Ausleihzeit **4** Stunden vor Seminarschluß und endet 1 Stunde vor Seminarschluß. Die ausgeliehenen Bücher müssen an dem nächsten Werktag, an dem das Seminar geöffnet ist, bis spätestens 11 Uhr morgens zurückgegeben werden.

Mitglieder des Lehrkörpers und Assistenten sind berechtigt, Bücher bis zu 14 Tagen zu entleihen. Für jedes Buch ist ein Leihschein auszufüllen.

Für ausgeliehene, aber nicht mehr zurückgegebene Bücher haben die Entleiher Schadensersatz zu leisten, sofern sie nicht nachweisen, daß sie jede Sorgfalt beachtet haben, durch die ein Verlust der Bücher hätte vermieden werden können.

#### § 4. Seminarbenutzung

Wegen der starken Inanspruchnahme des Seminars dürfen nicht mehr als 6 Bücher gleichzeitig benutzt werden.

Alle benutzten Bücher sind nach Gebrauch umgehend an ihren Standort zurückzustellen. Dies gilt vor allem, wenn Benutzer das Seminar nicht nur kurzfristig verlassen wollen. Vor Seminarschluß ist mit dem Zurückstellen so zeitig zu beginnen, daß das Seminar pünktlich geschlossen werden kann.

Examenskandidaten, die mit einer Sechswochenarbeit befaßt sind, können bis zu 6 Bücher an ihrem Arbeitsplatz stehen lassen, jedoch nicht Zeitschriften und solche Bücher, die aus der Buchausgabe entnommen sind. Die rote Ausweiskarte ist in diesen Fällen so in die Bücher zu stecken, daß sie bei einer Sichtkontrolle jederzeit erkennbar ist. Vor Sonn- und Feiertagen sind alle Bücher zurückzustellen.

Werden Bücher nicht an ihrem Standort aufgefunden, so kann bei der Buchausgabe (§ 5) erfragt werden, ob diese Bücher entliehen sind.

Wünsche und Beschwerden sind an die Seminarleitung zu richten. Hierfür steht auch ein Desideratenbuch im Katalograum zur Verfügung.

#### § 5. Buchausgabe

Häufig benutzte Bücher, laufende Loseblattsammlungen und Zeitschriften des laufenden Jahrgangs sind in der Buchausgabe aufgestellt; für ihre Benutzung sind die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen zu beachten. Für ausgegebene, aber nicht mehr zurückgebrachte Bücher haben die Benutzer Schadensersatz zu leisten, sofern sie nicht nachweisen, daß sie jede Sorgfalt beachtet haben, durch die ein Verlust der Bücher hätte vermieden werden können.

#### § 6. Aufsicht

Den Anordnungen der Seminarleitung ist Folge zu leisten. Auf Verlangen der Aufsicht ist die Seminarkarte vorzuzeigen.

Beim Verlassen des Seminars sind der Aufsicht mitgeführte Gegenstände unaufgefordert vorzuzeigen. Die Aufsicht kann verlangen, daß ihr einzelne Bücher oder Hefte besonders vorgelegt werden.

### § 7. Verhalten innerhalb des Seminars

In den Räumen des Seminars darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden. Es ist Ruhe zu wahren; Gespräche sind nur im Aufenthaltsraum des Kellergeschosses gestattet.

### § 8. Taschenablage

Taschen dürfen nicht in die Seminarräume mitgenommen werden. Sie können in den Schließfächern im Untergeschoß des Juristischen Seminars (Fachnummern 1-600, aufbewahrt werden. Die Schließfächer 1-60 sind Kandidaten des 1. juristischen Staatsexamens für die Zeit ihrer häuslichen Prüfungsarbeit vorbehalten.

Die Schließfächer sind nur durch die eingebauten Pfandschlösser zu verschließen. Sie dürfen nur während der Öffnungszeiten des Juristischen Seminars benutzt werden. Spätestens bis Seminarschluß müssen sie geräumt werden. Die Schlüssel geräumter Fächer sind steckenzulassen.

Gegenstände, die sich nach Seminarschluß noch in den Fächern befinden, können von der Seminarverwaltung entnommen und an das Universitätsfundamt weitergeleitet werden.

Die für Examenskandidaten reservierten Schließfächer brauchen für die Zeit der häuslichen Prüfungsarbeit nicht geräumt zu werden. Die Schlüssel zu diesen Fächern werden auf dem Geschäftszimmer (Zi. 010) gegen eine Pfandgebühr von DM 2.-- ausgegeben. Der Inhaber hat dafür zu sorgen, daß der Schlüssel nicht von Unbefugten benutzt werden kann. Er hat ihn nach Ablauf der in der roten Ausweiskarte notierten Frist sofort zurückzugeben. Die Pfandgebühr wird nur an diejenigen Schlüsselhaber erstattet, die den Schlüssel von der Seminarverwaltung erhalten haben. Bei verspäteter Rückgabe gilt 10; außerdem ist der Benutzer zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch ein Auswechseln des Schlosses verursacht werden.

Kommt ein Schlüssel abhanden, so ist der Benutzer zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft.

Das Juristische Seminar trägt keinerlei Verantwortung für die in den Fächern aufbewahrten oder nach Seminarschluß entnommenen Gegenstände.

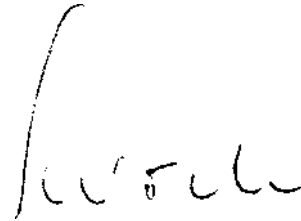
### § 9. Garderobe

Die Räume des Juristischen Seminars dürfen nicht in Überkleidung betreten werden. Mäntel u.ä. sind an der Garderobe abzugeben.

#### 5. 10. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Seminarordnung können, auch ohne vorherige Androhung, je nach Art und Schwere des Verstoßes den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß von der Seminarbenutzung sowie den Entzug der Seminarkarte zur Folge haben.

Die Verhängung anderweitig vorgesehener Ordnungsmaßnahmen und die Ahndung strafrechtlicher Tatbestände bleiben unberührt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schröder', with a large, sweeping initial stroke.

(Prof. Dr. J. Schröder)